



Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

Veröffentlicht im Amtsblatt
am 06.03.2017
[Signature]

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler vom 28.08.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 32 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2011 außer Kraft.

Kapellen-Drusweiler, den 28.08.2017

Für die Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

K. Hoffmann

Karl Hoffmann, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler vom 28.08.2017

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

		EURO
1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	77,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	154,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.1	Einzelwahlgrabstätte innerhalb der fortlaufenden Reihe	205,-
	Doppelwahlgrabstätte innerhalb der fortlaufenden Reihe	410,-
	Einzelwahlgrabstätte außerhalb der fortlaufenden Reihe	410,-
	Doppelwahlgrabstätte außerhalb der fortlaufenden Reihe	820,-
	jede weitere Wahlgrabstätte innerhalb der fortlaufenden Reihe	205,-
	jede weitere Wahlgrabstätte außerhalb der fortlaufenden Reihe	410,-
1.2	Überlassung Urnenwahlgrabstätte nach Abs. (1) 1.1	

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte innerhalb	8,-
	Doppelwahlgrabstätte innerhalb	16,-
	Einzelwahlgrabstätte außerhalb	10,-
	Doppelwahlgrabstätte außerhalb	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte innerhalb	8,-
	jede weitere Wahlgrabstätte außerhalb	10,-
2.2	Urnenwahlgrabstätte nach Abs. (2) 2.1	

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 20 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte innerhalb	13,-
	Doppelwahlgrabstätte innerhalb	26,-
	Einzelwahlgrabstätte außerhalb	20,-
	Doppelwahlgrabstätte außerhalb	40,-
	jede weitere Wahlgrabstätte innerhalb	13,-
	jede weitere Wahlgrabstätte außerhalb	20,-
3.2	Urnenwahlgrabstätte nach Abs. (3) 3.1	

(4) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege auf Widerruf für jeweils 5 Jahre(ohne Zubettungsanspruch) pro Jahr

4.1	Einzelwahlgrabstätte innerhalb	8,-
	Doppelwahlgrabstätte innerhalb	16,-
	Einzelwahlgrabstätte außerhalb	16,-
	Doppelwahlgrabstätte außerhalb	40,-
	jede weitere Wahlgrabstätte innerhalb	8,-
	jede weitere Wahlgrabstätte außerhalb	16,-
4.2	Urnenwahlgrabstätte nach Abs. (4) 4.1	

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der / die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Kapellen-Drusweiler besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Gemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertiigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	13,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	26,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	26,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	26,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	205,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	360,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	180,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	290,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit oder ohne Übertragung in ein anderes Grab	77,-
--	------

VIII. Benutzung des Leichenwagens

Für die Benutzung des Leichenwagens	20,-
-------------------------------------	------



Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler

Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler und

..... als Antragsteller / in.

- 1) Der / die Antragsteller / in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler für

Name Vorname

geboren am verstorben am

zuletzt wohnhaft in

- 2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

- 3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Kapellen-Drusweiler in der Grabstelle

Abt. Reihe Nummer

- 4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.

- 5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller / in

.....
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde